



Rechtsprechungsbericht 2021

Der WWF als Anwalt der Natur

Die Rechtsfälle im Jahr 2021



© UNSPLASH / JANIS FASEL

Bern, September 2022

Inhalt

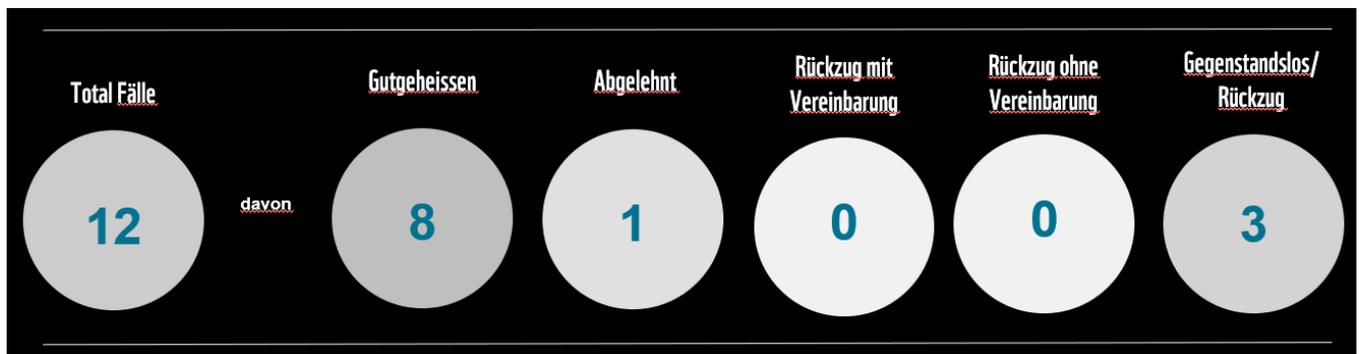
Inhalt	2
Zusammenfassung.....	3
Beschwerden zum Schutz der Gewässer	5
Mehr Platz zum Leben – der Gewässerraum	5
Beschwerde gegen unzulässigen Verzicht auf Ausscheidung der Gewässerräume (AI)	6
Beschwerde gegen einen zu kleinen Gewässerraum an der Muota und gegen ein neues Betriebsgebäude (SZ)	6
Neubau Einfamilienhaus im Gewässerraum (SZ).....	7
Für eine umweltverträglichere Wasserkraft.....	8
Forces hydrauliques Rhône (VS)	9
Beschwerden zum Schutz der Biodiversität	10
More Moore!	10
Störung einer Moorlandschaft durch einen Modellflugplatz (SZ).....	11
Kantonaler Nutzungsplan Nuoler Ried (SZ)	11
Beschwerden im Bereich Raumplanung	13
Raum schaffen	13
Beschneigungsanlage Futuro (GL)	14
Ausnahmebewilligung: provisorischer Rastplatz für Fahrende (NE)	15
Ersatzneubau Laufstall mit Aufstockung Milchkühe (LU)	16
Nachträgliches Baugesuch für bereits erstellte Pferdeboxen (SG)	17
Beschwerden im Bereich Pestizide	18
Fazit	19

Zusammenfassung

Der WWF macht massvoll und zum Wohle der Umwelt vom Verbandsbeschwerderecht Gebrauch. Dies zeigt auch die aktuelle Beschwerdestatistik für das Jahr 2021: Bei 12 abgeschlossenen Beschwerdefällen hat die Umweltorganisation in ca. 90 Prozent eine Verbesserung für die Natur erreicht. Dabei wurden acht Beschwerden gutgeheissen (ganz oder teilweise), drei führten zu Projektveränderungen oder zu einvernehmlichen Lösungen (Gegenstandslos oder Rückzug). Nur eine Beschwerde wurde abgelehnt. In dieser Statistik nicht ausgewiesen sind zahlreiche weitere Fälle, in denen der WWF für die Natur eingestanden ist und sich mit Gesprächen, Stellungnahmen oder Einsprachen für die Natur eingesetzt hat.

Mit diesem Rechtsprechungsbericht stellen wir eine summarische Übersicht über die im Jahr 2021 abgeschlossenen Beschwerden vor. Bei jedem Fall fassen wir die juristische Theorie zusammen, erörtern den Sachverhalt und legen unsere Gründe für einen Weiterzug dar. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit den einzelnen Fällen und Themen ist eine Konsultation der Urteile nötig, der vorliegende Bericht vermag die Urteilssprüche nicht zu ersetzen.

Überblick zur Statistik 2021 des WWF



Im Jahr 2021, in dem zwar coronabedingt weniger Fälle abgeschlossen wurden wie in den Jahren zuvor, wurde insgesamt nur eine Beschwerde abgelehnt. Das entspricht einem Anteil von nur 8 % von allen abgeschlossenen Beschwerden.

Diese Zahlen von 2021 reihen sich ein in die Durchschnittswerte der letzten zehn Jahre, in denen im Schnitt 23 Beschwerdefälle pro Jahr entschieden wurden, von denen jeweils im Schnitt 13% abgelehnt wurden. Dieser Prozentsatz schwankt über die zehn Jahre zwischen 5 und 20 %. In allen anderen Fällen wurde also ein Mehrwert für die Natur erzielt oder die Beschwerde zurückgezogen.

Der WWF und das Verbandsbeschwerderecht

Der WWF übt sein Beschwerderecht aus, wenn Projekte geplant sind, die dem Stiftungszweck des WWF widersprechen, das heisst den Erhalt der natürlichen Umwelt und ihrer verschiedenen Erscheinungsformen bedrohen, umweltrechtliche Bestimmungen verletzen oder wenn das Projekt und seine Auswirkungen auf die Umwelt unzureichend beschrieben sind. Zudem übt der WWF in analoger Weise sein Beschwerderecht aus, wenn Behörden das Recht fehlerhaft oder gar nicht vollziehen.

Der WWF nimmt sein Verbandsbeschwerderecht gestützt auf Art. 12 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und Art. 55 Umweltschutzgesetz (USG) wahr. So kann er Verfügungen anfechten, die z.B. den Schutz des Waldes, der Gewässer oder den Schutz von Biotopen betreffen. Ebenfalls kann er gegen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder gegen Anlagen vorgehen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Antrag auf Beschwerdeerhebung erfolgt in den allermeisten Fällen durch die kantonalen WWF-Sektionen, welche für den WWF Schweiz die umweltrelevanten Vorgänge in ihrem Tätigkeitsgebiet beobachten. Der Antrag auf Beschwerdeerhebung wird durch die Stabsstelle öffentliches Recht geprüft. Der CEO des WWF Schweiz entscheidet abschliessend über einen Beschwerdeweiterzug.

Beschwerden zum Schutz der Gewässer

Mehr Platz zum Leben – der Gewässerraum



© A. DELLA BELLA / WWF SWITZERLAND

Lebendige Wasserlandschaften sind in unserem Land selten geworden. Flüsse und Bäche sind verschmutzt, begründet, verbaut und verstromt. Eine traurige Entwicklung für den Artenreichtum der Schweiz denn über die Hälfte der Schweizer Pflanzen und Tiere sind am oder im Gewässer zu Hause. Um die fortschreitende Verschlechterung unserer Gewässer zu verhindern, wurde im Jahr 2011 das Gewässerschutzgesetz (GSchG) geändert mit dem Ziel, die Schweizer Gewässer wieder fit zu machen. Seither muss an allen Gewässern ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Das heisst, den Gewässern wird ein wenig Raum zurückgegeben, der ihnen einst weggenommen wurde. Genügend grosse Gewässerräume ermöglichen die Bildung von wertvollen Lebensräumen für die Natur, sichern die Wasserqualität und schützen kostengünstig vor Hochwasser. Die Festlegung der Gewässerräume ist somit eine Voraussetzung für ein nachhaltiges Wassermanagement. Bis heute haben nur wenige Kantone diesen Auftrag erfüllt. Dies, obschon die bundesrechtliche Frist zur Ausscheidung Ende 2018 abgelaufen ist.

Beschwerde gegen unzulässigen Verzicht auf Ausscheidung der Gewässerräume (AI)

Die Kantone müssen für ihre Gewässer Raum ausscheiden. Auf eine Ausscheidung kann aber unter Umständen verzichtet werden. So sieht das Gesetz u.a. bei sehr kleinen Gewässern die Möglichkeit vor, auf die Ausscheidung eines Gewässerraums zu verzichten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Vorliegend verzichtete die Gemeinde auf einen Gewässerraum für sehr kleine Gewässer. Den relevanten Auflageakten war jedoch nicht zu entnehmen, welche Interessen für und welche gegen den Verzicht des Gewässerraumes sprachen. Da die Interessen nicht korrekt festgestellt und abgewogen worden sind, erhob der WWF bei der Standeskommission Beschwerde. Diese gab dem WWF Recht und stellte fest: «Indem die Vorinstanz (...) für die einzelnen Gewässerabschnitte, bei welchen sie auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtete, keine Interessenabwägung vorgenommen oder diese zumindest nicht nachvollziehbar und nachweislich dokumentiert hat, verletzt sie Art. 41a Abs. 5 GSchV.» Der Rekurs wurde gutgeheissen und die öffentliche Auflage muss wiederholt werden.



© LUKAS BAMMATTER

Fazit: Gerade sehr kleine Gewässer sind zentral für die Biodiversität. Dass diese genügend Raum erhalten, ist besonders in landwirtschaftlich geprägten Kantonen wichtig, unter anderem um Pestizideinträge in grosse Flüsse oder Seen zu verringern. Ohne Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Interessenabwägung kann auf die Gewässerraumausscheidung nicht verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 GSchV). Die von den Behörden ermittelten, bewerteten und abgewogenen Interessen sind zudem nachvollziehbar in den Auflageakten wiederzugeben.

Beschwerde gegen einen zu kleinen Gewässerraum an der Muota und gegen ein neues Betriebsgebäude (SZ)

Die Kantone sind nicht nur verpflichtet, den Gewässerraum auszuschneiden, sondern haben den gesetzlichen Auftrag gefasst, Revitalisierung von korrigierten oder verbauten Flüssen und Bächen zu planen. Vorliegend schied die Gemeinde Ingenbohl im ehemaligen Deltabereich der Muota einen Gewässerraum von 60 Metern aus. Fast zeitgleich erteilte sie eine Baubewilligung für ein neues Betriebsgebäude im Camping Hopfräben. Der WWF und andere Umweltverbände waren der Ansicht, dass ein Gewässerraum von 60 Metern für einen so grossen Fluss wie die Muota ungenügend sei. Zudem komme das neue Betriebsgebäude im eigentlichen, korrekten Gewässerraum zu liegen, obwohl der Gewässerraum grundsätzlich vor neuen Gebäuden freizuhalten sei. Die Umweltverbände rekurierten daher bis vor Bundesgericht. Das oberste Gericht stellte fest, dass die 60 Meter tatsächlich unzureichend und somit bundesrechtswidrig festgelegt wurden. Der Gewässerraum wäre mindestens mit 90 Meter zu veranschlagen gewesen. Da das neue Betriebsgebäude die Revitalisierungsmöglichkeiten erheblich einschränkt, hätte das Baubewilligungsverfahren mit dem Verfahren zur Gewässerraumfestlegung koordiniert werden müssen. In der Folge wurde die Baubewilligung für das neue Betriebsgebäude ebenfalls aufgehoben. Die Beschwerden der Umweltverbände wurden somit gutgeheissen. Der Gemeinderat muss nun den Gewässerraum im Sinne der bundesgerichtlichen Erwägungen festlegen und das Baugesuch ist so lange zurückzustellen, bis der Gewässerraum festgelegt worden ist.

Fazit: Das Bundesgericht erinnert daran, dass es Aufgabe der Gewässerraumfestlegung sei, den für die Revitalisierung benötigten Raum zu sichern (Art. 38a GSchG i.V.m. Art. 41d GSchV). Liegt das Gewässer, wie vorliegend die Muota, in einem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) und führt dieses Inventar gewässerbezogene Schutzziele auf, ist zudem der grosszügigere Gewässerraum nach Art. 36a GSchG i.V.m. Art. 41a Abs. 1 GSchV zu wählen. Weiterhin ungeklärt bleibt die Frage, ab wann das Baubewilligungsverfahren mit dem Verfahren der definitiven Gewässerraumfestlegung koordiniert werden muss. Eine Koordination ist wichtig, um zu verhindern, dass neue Gebäude die Ausscheidung des definitiven Gewässerraums negativ präjudizieren.

Neubau Einfamilienhaus im Gewässerraum (SZ)

Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Das heisst, sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, aber innerhalb des Gewässerraums, gelten die Regeln der Bundesgesetzgebung. Für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone gelten die kantonalen Gesetze. Die kantonalen Regelungen haben einerseits die verfassungsmässig geschützte Eigentumsgarantie zu respektieren. Andererseits dürfen sie nicht dazu führen, dass die bundesrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Gewässerraumes ausgehöhlt werden.

Im vorliegenden Fall plante ein privater Bauherr am Zürichsee fünf Badehäuser abzubauen und an ihrer Stelle ein Einfamilienhaus mit Aussenpool zu errichten. Die Neubaute wäre innerhalb der Bauzone, aber auch innerhalb des Gewässerraums zu liegen gekommen. Dagegen erhob der WWF zusammen mit Pro Natura Beschwerde. Sie rügten, dass der Sachverhalt nicht korrekt ermittelt worden sei und die ganzjährig bewohnte Neubaute eine unzulässige Nutzungsintensivierung zulasten der Fauna auf der Bauparzelle darstelle, seien die Badehäuser doch bisher nur am Wochenende oder in den Ferien genutzt worden. Der Regierungsrat stellte fest, dass die Vorinstanz es unterlassen hatte zu prüfen, ob das Bauvorhaben der bestehenden Überbauung ungefähr entspricht, so dass von einer Bestandesgarantie nach kantonalem Recht ausgegangen werden kann. Ebenfalls sei noch offen, ob das Bauvorhaben eine Nutzungsintensivierung zur Folge hätte, die nach kantonalem Recht untersagt wäre. Da der Sachverhalt ungenügend erstellt worden war, hob der Regierungsrat die Baubewilligung auf und wies ihn zur erneuten Sachverhaltsabklärung und Neubeurteilung an die Gemeinde zurück.



© KARI SCHNELLMANN

Fazit: Bevor eine Baubewilligung erteilt werden kann, sind die Behörden angehalten, den Sachverhalt umfassend zu ermitteln. Eine korrekt erfolgte, vollständige Sachverhaltsermittlung verhindert Verzögerungen in der Projektrealisierung. Das Bundesgericht hat sich in seinem Leitentscheid [BGE 146 II 304](#) mit der Frage zum Besitzstandesschutz ausführlich auseinandergesetzt und festgehalten, dass die Erweiterung oder der Wiederaufbau zonenwidriger Bauten ausserhalb der Bauzone im Gewässerraum unzulässig sei.

Für eine umweltverträglichere Wasserkraft



© ALPIO / SEBASTIEN MORET

Jedes Kraftwerk an einem Fliessgewässer beeinträchtigt die natürliche Funktion und Dynamik des betroffenen Lebensraums. Wasser wird ausgeleitet und/oder angestaut, Fliessstrecken werden unterbrochen, die Abflussdynamik verändert, die Fischwanderung unterbunden (deshalb ist zum Beispiel der Lachs im Hochrhein ausgestorben) oder Geschiebe wird zurückgehalten und fehlt dann in den darunterliegenden Strecken. Wasserkraft ist daher nicht a priori umweltverträglich. Zudem gelten nur noch 5 Prozent der Schweizer Gewässer als intakt, die ökologische Belastungsgrenze unserer Gewässer ist folglich erreicht. Dennoch verbauen wir unsere Fliessgewässer weiter: Sie werden zur Stromerzeugung in dunkle Stollen abgezweigt, gestaut oder überflutet. Die ökologische Bilanz: Etwa 60 Prozent der heimischen Fisch- und Krebsarten sind ausgestorben oder gefährdet. Um diesem Artensterben entgegenzuwirken, wirkt der WWF bei verschiedenen Projekten konstruktiv mit, insbesondere bei der Sanierung bestehender Anlagen. Ziel ist, dass Umweltgesetze eingehalten und bestmögliche Lösungen für Natur und Klima gefunden werden. In den allermeisten Fällen führen die Verhandlungen zum Erfolg, in dem wir gemeinsam einen Kompromiss zwischen Schutz und Nutzung finden.

Forces hydrauliques Rhône (VS)

Das Projekt Hydro-Rhône, das schon in den Achziger Jahren ins Leben gerufen wurde, kann nun realisiert werden. Nach langwierigen Verhandlungen haben die Umweltverbände mit den Forces Motrices Valaisannes (FMV) eine Vereinbarung unterzeichnet. Die Umweltverbände sagen Ja zur Konzession für das Laufkraftwerk Bex-Massongex. Nach erfolgreicher Verhandlung stehen auch die Umweltverbände hinter dem Projekt, das eine beachtliche Menge an erneuerbarer Energie liefert (75 GWh). Dank den konstruktiven Verhandlungen mit FMV im Rahmen des Beschwerdeverfahrens konnten Ersatzmassnahmen verdoppelt und die ökologische Qualität der Lebensräume erhöht werden, um ein Mosaik wertvoller Lebensräume zu schaffen. Das Massnahmenpaket sieht dynamische Auenlebensräume, langsam fliessende Wasserläufe, Stillgewässer und Sümpfe sowie Blumenwiesen in der Landwirtschaftszone vor. Dieser Fall musste sowohl vor den Walliser als auch vor den Waadtländer Behörden geführt werden, da es sich um ein kantonsübergreifendes Projekt handelt. Obschon im Kanton Wallis die Beschwerde der Umweltverbände abgewiesen wurde, konnte im Kanton Waadt für das Jahr 2022 eine Einigung erzielt werden.

Fazit: *Es kommt immer wieder vor, dass im Rahmen der Ausübung des Verbandsbeschwerderechts gemeinsam mit dem Projektanten gute Lösungen gefunden werden, so dass von einem Weiterzug der Beschwerde abgesehen werden kann. Der Fall Massongex illustriert besonders gut, wie in konstruktiven Verhandlungen gute Lösungen für Natur und Bauherren gefunden werden.*

Beschwerden zum Schutz der Biodiversität

More Moore!



© WWF SWITZERLAND

Moore vollbringen wichtige Leistungen für eine gesunde Biosphäre und das Wohlbefinden von uns Menschen. Zum einen binden Moore in ihrem natürlichen Zustand langfristig CO_2 und spielen so eine wichtige Rolle im Klimaschutz. Oft wird Mooren durch Entwässerung und intensive Landwirtschaft das Wasser als wichtigstes Element entzogen. Es tritt Sauerstoff in die Böden, und der Torf beginnt sich zu zersetzen. So entweicht im Boden gebundener Kohlenstoff als CO_2 in die Luft. Gleichzeitig wird Lachgas (N_2O) freigesetzt, das 300-mal klimaschädlicher als CO_2 ist. In der Schweiz stammen fünf bis zehn Prozent aller Treibhausgase aus Mooren, was die Klimaerwärmung antreibt. Zum anderen sind Moore sehr effektive Wasserspeicher. Durch verzögerte Wasserabgabe mindern sie Überschwemmungen. Über Jahrtausende haben sich Tier- und Pflanzenarten speziell an die Gegebenheiten der Moore angepasst und können nur überleben, wenn die Moore intakt bleiben. In der Schweiz ist etwa ein Viertel der bedrohten Pflanzen auf Moorböden angewiesen.

Die heute in der Schweiz noch vorhandenen Moorflächen stellen nur noch einen Bruchteil der ehemals vorhandenen Flächen dar. In den vergangenen 200 Jahren wurden fast 90 Prozent der Moore in der Schweiz zerstört. Grosse ehemalige Moorflächen wurden gezielt entwässert, um landwirtschaftlich nutzbaren Boden oder Platz für Siedlungen und Infrastrukturanlagen zu gewinnen. Die Qualität der Moore nimmt laufend ab und die auf Moor-Lebensräume spezialisierten Tiere und Pflanzen sind zunehmend in ihrem Überleben bedroht.

Störung einer Moorlandschaft durch einen Modellflugplatz (SZ)

Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung sind durch die Bundesverfassung geschützt. Die Nutzung in den Moorlandschaften ist möglich, sofern sie dem Schutz der Moore (sog. Schutzzielverträglichkeit) nicht zuwiderlaufen oder solange die Nutzung dem Moorschutz dient (sog. Schutzzieldienlichkeit).

Strittig war vorliegend, ob die Betriebsbewilligung eines Modellflugplatzes in der Moorlandschaft von Rothenthurm rechtmässig erteilt worden war. Der WWF und andere Umweltverbände bezweifelten dies. Denn der lärmige Betrieb in der Moorlandschaft widerspreche den Schutzzielen und diene auch nicht dem Moorschutz. Daher sei die geplante Nutzung bundesrechtswidrig. Obschon das Verwaltungsgericht Schwyz die Auffassung der Umweltverbände teilte, zog der unterlegene Modellflugbetreiber das Urteil ans Bundesgericht. Dieses bestätigte das verwaltungsgerichtliche Urteil: Die Nutzung der Moorlandschaft «Rothenthurm» sei mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz nicht vereinbar, da weder das Kriterium der Schutzzielverträglichkeit noch das Kriterium der Schutzzieldienlichkeit erfüllt sei. Der Betrieb des Modellflugplatzes in der geschützten Moorlandschaft in Rothenthurm ist nicht bewilligbar. Das Bundesgericht wies die Beschwerde demzufolge ab.



© ALFRED MATTHIAS

Fazit: Zu den in [Art. 23d Abs. 2 Bst. a–d NHG](#) hervorgehobenen Nutzungen hat sich das Bundesgericht bereits in mehreren wichtigen Entscheiden geäussert ([BGE 138 II 281 E. 6.3 und 6.4](#) [Oberlandautobahn Zürich], [BGE 138 II 23 E.3](#) [Neubau Sommerrestaurant] sowie [BGer 1C_515/2012](#) vom 17. September 2013 [Wiederaufbau von Ferienhäusern]). Nebst den in [Art. 23d Abs. 2 NHG](#) genannten Nutzungen sind überdies auch die sanfte Form der touristischen Nutzung sowie bestimmte militärische Nutzungen möglich.

Kantonaler Nutzungsplan Nuoler Ried (SZ)

Das Nuoler Ried liegt am nördlichen Ende einer grossen Ebene, die von Wägitaler Aa und Spreitenbach über Jahrtausende in den See hinaus aufgeschüttet wurde. Es liegt im Schutzobjekt Obersee (verzeichnet im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung). Bis in die 80er Jahre war das Nuoler Ried bekannt für seine reichhaltige Vogelwelt, so lebten dort der Grosse Brachvogel und Kiebitz (Bild), beides Rote-Listen-Arten. Die Situation für Vögel und Natur hat sich auch im Nuoler Ried verschlechtert. Es gibt dort neben landwirtschaftlicher Nutzung einen Hobby-Flughafen, eine wilde Badestelle mitten im Flachmoor und viele Spaziergänger. Somit fehlt es an offenen, störungsfreien und genügend grossen Feuchtflächen. Daher intervenierten die Umweltverbände, als der Kanton einen kantonalen Nutzungsplan erlassen wollte, der die Lebensräume Roter-Listen-Arten weiter gefährdet hätte. Nach mehreren Verhandlungen mit den Umweltverbänden und Bewirtschaftern hat der Kanton Schwyz nun den kantonalen Nutzungsplan widerrufen und versprochen, nochmals über die Bücher zu gehen. So soll die sich inmitten des Naturschutzgebietes liegende, inoffizielle Badestelle aufgehoben und die Wegführung für die Erholungssuchenden an die Bedürfnisse der Brutvögel angepasst werden. Das vor Verwaltungsgericht Schwyz hängige Verfahren wurde daher als gegenstandslos abgeschlossen.



© GERMUND SELLGREN / WWF-SWEDEN

Fazit: Das Verbandsbeschwerderecht erfüllt mehrere Funktionen: Erstens sprechen wir für die Natur, damit ihre Schutzinteressen den Nutzungsinteressen gegenübergestellt werden. Zweitens lassen wir als Fürsprecher der Natur bestimmte Projekte auf ihre Gesetzeskonformität hin überprüfen. Drittens fungiert das Verbandsbeschwerderecht als Türöffner für umweltverträglichere Lösungen. Nicht selten werden Umweltorganisationen bereits in einer frühen Projektphase einbezogen, was zu ausgewogenen Lösungen am Verhandlungstisch führen kann und langwierige Konflikte vermeidet. Der Verhandlungsfall Nuoler Ried ist ein schönes Beispiel für diese Art der Lösungsfindung, auch wenn dies erst über den Beschwerdeumweg erfolgte.

Beschwerden im Bereich Raumplanung

Raum schaffen



Ziel der Raumplanung ist es, die vielen unterschiedlichen Bedürfnisse an unseren Lebensraum aufeinander abzustimmen. Damit soll für eine nachhaltige, das heisst ökonomisch und ökologisch sowie sozial ausgewogene räumliche Entwicklung gesorgt werden. Das Raumplanungsrecht umfasst die Gesamtheit der Rechtsnormen, die eine bestimmte räumliche Ordnung herbeiführen wollen. Insbesondere sind hier das Raumplanungsgesetz, die Raumplanungsverordnung sowie die kantonalen Bau- und Planungsgesetze zu erwähnen. Die Regelungsspielräume der Kantone sind hier gross. So hat jeder Kanton sein eigenes Bau- und Planungsgesetz. Die schwache Stellung des Bundes hat aber auch zur Folge, dass die Raumplanung nur ungenügend umgesetzt wird. Gerade ausserhalb der Bauzone (und somit nicht selten im Schutzgebiet) ist der Gesetzesvollzug nicht selten ungenügend.

Beschneigungsanlage Futuro (GL)

Nicht zonenkonforme Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf die Natur dürfen nicht im Verfahren «Bauen ausserhalb der Bauzone» genehmigt werden. Für solche Vorhaben ist der Nutzungszonenplan anzupassen, damit sie zonenkonform erstellt werden können.

Vorliegend wollten die Sportbahnen Elm mittels Ausnahmebewilligung ihr Skigebiet mit einer Vielzahl von Beschneigungsanlagen erweitern. Die Umweltverbände erhoben Beschwerde, da sie der Ansicht waren, dass das vorliegende Projekt aufgrund seiner Dimension nur im Rahmen eines Sondernutzungsplanverfahrens bewilligungsfähig sei. Zudem bemängelten sie, dass sich das Skigebiet im eidg. Jagdbanngebiet Kärpf befindet, welches eines der grössten Schutzgebiete der Schweiz sei. Das Schutzgebiet ist ein ganzjähriger Lebensraum für viele verschiedene Säugetiere und Vögel, darunter auch störungsempfindliche, national prioritäre Arten wie das Birkhuhn. Des Weiteren wären negative Auswirkungen auf schützenswerte Lebensräume wie Moore und Trockenwiesen zu befürchten und eine problematische Wasserentnahme aus der Sernf geplant.

Das Verwaltungsgericht gab den Umweltverbänden Recht. Bauprojekte wie das vorliegende sei nach ständiger bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur über den Sondernutzungsplan bewilligbar. Überdies stellte das Gericht klar, dass der geplante Ausbau der bestehenden Beschneigungsanlagen aufgrund der erwarteten Störungen nicht mit den Zielsetzungen des eidg. Jagdbanngebietes Kärpf vereinbar sei. Das Verwaltungsgericht hob in der Folge die erteilte Baubewilligung auf und wies den Kanton an, im Rahmen der Nutzungsplanung das Verfahren durchzuführen, wobei es aufgrund des Konfliktpotentials mit dem eidg. Jagdbanngebiet Kärpf zweifelhaft sei, ob das Projekt überhaupt bewilligbar sei.



© ALFRED MATTHIAS

Fazit: Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Sondernutzungsplanung zu ergreifen, wenn: 1) die Anlage oder Baute einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Art. 10a ff. USG unterliegt. 2) Die räumliche Ausdehnung des Bauvorhabens mehr als 5'000m² beträgt. 3) Die geplante Nutzung eine gewisse Intensität erreicht. 4) Zwischen den verschiedenen Nutzungen ein Konfliktpotential resultiert und somit ein Regelungsbedürfnis der Nutzungen besteht. 5) Die Nutzung eine aufwändige Erschliessung (z.B. Wasser- und Stromversorgung, Unterhaltstransporte) zur Folge hat. 6) Das Bauvorhaben bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt und die Raumplanung zeitigt. All diese Indikatoren waren vorliegend gegeben, womit die Erteilung der Bewilligung im Baubewilligungsverfahren nicht statthaft war. Das Projekt befindet sich nun wieder auf Feld 1.

Ausnahmebewilligung: provisorischer Rastplatz für Fahrende (NE)

Der Kanton Neuenburg muss einen Standort als Rastplatz für Fahrende bezeichnen. Der Platz bei Vaumarcus wurde als geeignetster Standort bewertet. Der Standort liegt allerdings in der Landwirtschaftszone (d.h. ausserhalb des Baugebietes) zwischen den Bahngleisen und der Autobahn. Darin kommen zwei Arten vor, die Aspiviper und die Zauneidechse. Erstere ist gemäss Roter Liste vom Aussterben bedroht und wurde vom BAFU als prioritäre Art definiert, bei der die Schweiz eine grosse Verantwortung trage. Diese Situation wäre nicht nur für die (giftigen) Tiere, sondern auch für die Fahrenden kritisch gewesen, denn ein Aufenthalt in diesem Gebiet hätte eine erhebliche Unfallgefahr für Menschen bedeutet. Wegen diesen Konflikten erhoben die Umweltverbände Beschwerde. Das Gericht stellte fest, dass die erteilte Sondererlaubnis gegen das kantonale Gesetz über Transitplätze für Gemeinschaften von Fahrenden verstösst, da die Erlaubnis nicht mit einer Ausnahmebewilligung erteilt werden kann, sondern ein Planungsverfahren hätte eingeleitet werden müssen.

Fazit: Auch hier brachte das durch die Behörden falsch gewählte Verfahren das Projekt nochmals zurück an den Start des Verfahrens.

Ersatzneubau Laufstall mit Aufstockung Milchkühe (LU)

Vorliegend wurde ein Baugesuch für den Umbau eines Anbindstalles in einen Laufstall mit Aufstockung des Viehbestandes (Milchkühe) beantragt. Dies in einem Gebiet, das bereits jetzt mit zu hohen Ammoniakemissionen belastet ist. Das Gesuch wurde bewilligt und es wurde dem Gesuchsteller eine Ammoniakgutschrift zugesprochen. Mit der Gutschrift sinkt die Ammoniakemission. Ohne Gutschrift steigen die Emissionen des Projektes um 10 Prozent. Ab 1. Januar 2021 dürfen keine Gutschriften mehr verteilt werden. Daher wurden kurz vor Ende 2020 etwa ein Dutzend Bauvorhaben eingereicht mit der Aussicht, noch in den Genuss der für den Bauherren vorteilhafteren Gutschrift zu kommen. Alle zusammen bewirken zusätzliche Emissionen an Ammoniak von mehreren Hundert Kilogramm /Jahr. Der vorliegende Fall warf daher die grundsätzliche Frage auf, wie mit den Gutschriften umzugehen sei. Erschwerend kam hinzu, dass in 80 Metern Entfernung ein Flachmoor von nationaler Bedeutung liegt, das mit der Gutschrift beeinträchtigt werden könnte. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens änderte sich die Ausgangslage: Der Bauer konnte 20 Hektaren Land dazu pachten, ohne den Tierbestand zu erhöhen. Dadurch nahmen Ammoniakemissionen pro Flächeneinheit ab. Da kein Emissionszuwachs mehr vorhanden war, einigten sich der Bauherr und der WWF per Vereinbarung und die Beschwerde wurde durch das Gericht als gegenstandslos abgeschrieben.



© WWF SWITZERLAND / MÄRKI

Fazit: Die Problematik der Ammoniakemissionen ist ein höchst komplexes Thema. Unbefriedigend für den WWF bleibt, dass der Massnahmenplan des Kantons Luzern (2020) zwar eine Reduktion der Ammoniakemissionen verfolgt und folgerichtig darauf die Gutschrift gestrichen wurde, die Behörden aber dennoch die Gutschrift weiter verteilten.

Wildtierzaun in der Landwirtschaftszone (SG)

Im Raum St. Gallen war geplant, in der Landwirtschaftszone einen Wildtierzaun, Unterstände und offene Anbauten neu zu errichten. Die Baugesuchstellerin benötigte die Baubewilligung, um eine gewerbliche Wildtierhaltung betreiben zu können. Das Projekt lag zwischen wichtigen Wildeinstandsgebieten (Reh-, Rot- und Gamswild), die als Lebensraum Schon- und Kerngebiete geschützt sind. Der WWF befürchtete, dass die geplante Wildtierhaltung den Wildwechsel stören könnte und ganz allgemein zu einer Störungszunahme in den angrenzenden Lebensräumen führen würde. Daher erhob er Rekurs. Das Baudepartement hiess den Rekurs des WWF gut und hob die angefochtene Baubewilligung und den Einspracheentscheid auf. Ein Weiterzug durch die Rekursgegnerin wurde im Laufe des Prozesses fallengelassen und das Verfahren wurde entsprechend gegenstandslos.



© WILD WONDERS OF EUROPE / PETER CAIRNS / WWF

Fazit: In der Landwirtschaftszone sind Bauten und Anlagen nur zonenkonform, wenn sie für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig sind. Zudem dürfen der Baute oder Anlage keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und der Betrieb muss voraussichtlich längerfristig bestehen können (**Art. 16a RPG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 RPV**). Bauten und Anlagen für die Freizeitlandwirtschaft sind nicht zonenkonform (**Art. 34 Abs. 5 RPV**).

Nachträgliches Baugesuch für bereits erstellte Pferdeboxen (SG)

Vorliegend wurde vor 20 Jahren in der Landwirtschaftszone eine Pferdehaltung aufgebaut. Eine Baubewilligung für einen Grossteil der Bauten und Anlagen (Stallanbau, freistehender Stall, Allwetterplatz, Reitplatz, Zaunanlagen, befestigte Flächen etc.), die über Jahre hinweg gebaut wurden, lag nicht vor. In den Jahren 2006 und 2008 wurde der vollständige Rückbau verfügt, da gewichtige öffentliche Interessen (Lebensraum bedrohter Arten / Schongebiet) eine längere Duldung nicht erlauben würden. Die Bauten und Anlagen hätten bis März 2009 zurückgebaut werden müssen. Ein Rückbau ist nie erfolgt. Im Jahr 2018 wurde ein Baugesuch u.a. für die bereits erstellten Pferdeboxen nachträglich eingereicht. Gegen die erteilte Baubewilligung erhob der WWF Beschwerde. Der Kanton stellte fest, dass die Baubewilligung die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone verletzen. Die Beschwerde wurde gutgeheissen und die angefochtene Baubewilligung aufgehoben.



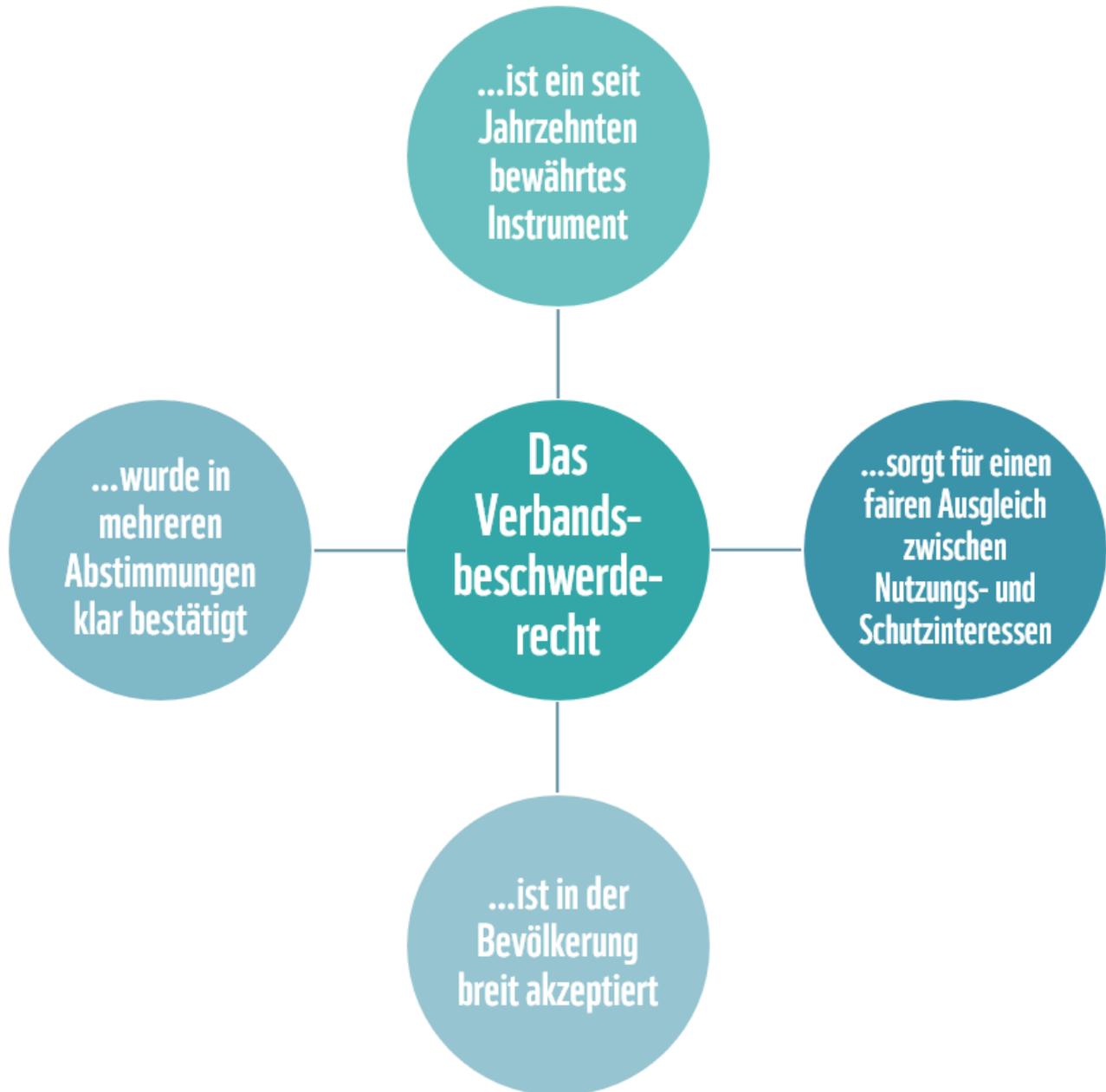
© WWF-SWITZERLAND / MARKI

Fazit: Nach dem Willen des Verfassungsgebers ist das Gebiet ausserhalb der Bauzonen grundsätzlich ein Nichtbaugelände (Trennungsgrundsatz). **Art. 24 RPG** war denn auch ursprünglich der einzige Ausnahmetatbestand für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Innerhalb der letzten Jahrzehnte erlebte das RPG mehrere Revisionen. Diese brachten neue Spezial-Ausnahmetatbestände (**Art. 24a-24e RPG**) ins Gesetz, welche den Trennungsgrundsatz je länger je mehr verwässern. Insbesondere **Art. 24c RPG** dehnt die baulichen und nutzungsmässigen Möglichkeiten aus. Aber auch dieser Artikel hat seine Grenzen: Die Erweiterung einer (rechtmässig) bestehenden Baute ist möglich, nicht jedoch deren Neubau.

Beschwerden im Bereich Pestizide

Pflanzenschutzmittel (d.h. Pestizide und Fungizide) müssen vom Bund zugelassen und überprüft werden. Diese Zulassungen und Überprüfungen erfolgten bislang unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Umweltorganisationen. Denn das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ging davon aus, dass das Verbandsbeschwerderecht im Zulassungs- und Überprüfungsverfahren nicht greifen würde. In seinem Entscheid **BGE 144 II 2018** hielt das Bundesgericht fest, dass der vorsorgliche Schutz von Tieren und Pflanzen gegen Giftstoffe bei der Schädlingsbekämpfung zu den zentralen Anliegen des Natur- und Heimatschutzgesetzes gehöre. Der Ausschluss der Verbandsbeschwerde in diesem Bereich würde damit den Absichten des Gesetzgebers klar widersprechen. Daher müssen seit 2018 den Umweltschutzorganisationen verfahrensabschliessende Verfügungen mitgeteilt und das Mitwirkungsrecht gewährt werden. Im Berichtsjahr sind keine Fälle in diesem Bereich rechtskräftig abgeschlossen worden.

Fazit



WWF Schweiz

Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: +41 (0) 44 297 21
21
wwf.ch/kontakt

Spenden: PC 80-470-3
wwf.ch/spenden



Unser Ziel

Gemeinsam schützen wir die Umwelt und gestalten eine lebenswerte Zukunft für nachkommende Generationen.